

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1387/2011 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2011****zur Berichtigung der finnischen, französischen, italienischen, polnischen, portugiesischen, slowakischen, spanischen und ungarischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

finnische, französische, italienische, polnische, portugiesische, slowakische, spanische und ungarische Fassung.

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 sollte daher entsprechend berichtigt werden.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 85 und Artikel 161 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 4,

(3) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1(1) Nach der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission ⁽²⁾ durch die Verordnung (EG) Nr. 1055/2009 der Kommission ⁽³⁾ wurde festgestellt, dass mehrere Sprachfassungen der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 einen Fehler in Artikel 7b Absatz 3 in Bezug auf den Zeitpunkt enthalten, ab dem Ausfuhr-lizenzanträge gestellt werden können; betroffen sind die

Betrifft nur die finnische, französische, italienische, polnische, portugiesische, slowakische, spanische und ungarische Fassung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2011

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.⁽³⁾ ABl. L 290 vom 6.11.2009, S. 64.